



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ÖBB-Infrastruktur AG
GB Projekte Neu-/Ausbau
Projektleitung Wien/Niederösterreich 1
Praterstern 3
1020 Wien

Beilagen

WST1-UG-23/033-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15207

Datum

10. Juli 2024

Betrifft

Vorhaben „Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt“; ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardthal, Abschnitt SÜD, Landesgrenze Wien – Angern, km 13,500 bis 39,010; Verfahren gemäß §§ 24 Abs 3 und 24g UVP-G 2000 iVm §§ 7 und 20 NÖ NSchG 2000; 1. Änderungseinreichung Naturschutz

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
I Genehmigung der Änderung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	4
I.1 Naturschutzrechtliche Genehmigung.....	6
I.2 Vorhabensbeschreibung 1. Änderungsvorhaben Naturschutz.....	6
I.2.1 Neuerrichtung eines ESTW inkl. Anpassungen Hauptkabelwege	6
I.2.2 Erweiterung der Park & Ride-Anlage an der Hst. Strasshof an der Nordbahn	7
I.2.3 Anpassungen an der bestehenden Park & Ride-Anlage Hst. Silberwald	7
I.2.4 Anpassung Pumpwerk und Verschiebung Becken L6.....	7
I.2.5 Anpassung Beckenform Becken 4 Bahnhof Deutsch-Wagram.....	7
I.2.6 Verschiebung Becken 3 Strasshof	8
I.2.7 Verschiebung Becken 4 Gänserndorf.....	8
I.2.8 Verschiebung Becken 1 Bahnhof Gänserndorf	8
I.2.9 Errichtung eines Wendegleises im Bahnhof Gänserndorf inkl. Neubau der Eisenbahnbrücke bei km 32,740,.....	8
I.2.10 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen.....	8
I.2.11 Weitere Anpassungen.....	9
Rechtsgrundlagen	9
Begründung	9
1 Sachverhalt.....	9
2 Beabsichtigte Änderungen.....	10
3 Vorbringen Beteiligter.....	11
3.1 Parteiengehör	11
3.2 Stellungnahmen zum Parteiengehör	11

4	Erhobene Beweise	12
4.1	Eingeholte Gutachten	12
4.2	Ergänzungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten	16
5	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	16
6	Beweiswürdigung.....	17
7	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	18
7.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	18
7.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	18
7.3	NÖ Naturschutzgesetz 2000	21
8	Subsumtion.....	24
8.1	Tatbestand gemäß UVP-G 2000 - Änderung vor Zuständigkeitsübergang.....	24
8.2	Tatbestände gemäß NÖ Naturschutzgesetz.....	25
9	Rechtliche Würdigung	25
9.1	Allgemeines	25
9.2	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000	26
9.3	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000	27
10	Zusammenfassung.....	27
	Rechtsmittelbelehrung	27

Die NÖ Landesregierung entscheidet als gemäß § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 zuständige Behörde über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 16. Jänner 2024, auf Genehmigung der Änderung des mit

- Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 20. Oktober 2021, GZ. 2021-0.563.441,
- Bescheid der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 2021, ZI. WST1-UG-23/015-2021, und
- Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 13. Juni 2024, ZI. 2023-0.758.645,

genehmigten Vorhabens „Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt“ ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt SÜD, Landesgrenze Wien – Angern, km 13,500 bis km 39,010 gemäß §§ 23b, 24, 24f und 24g UVP-G 2000 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wie folgt:

Spruch

I **Genehmigung der Änderung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Genehmigung zur Änderung jener Vorhabensbestandteile des mit

- Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 20. Oktober 2021, GZ. 2021-0.563.441,
- Bescheid der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 2021, ZI. WST1-UG-23/015-2021, und
- Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 13. Juni 2024, ZI. 2023-0.758.645,

genehmigten **Vorhabens „Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt“** ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt

SÜD, Landesgrenze Wien – Angern km 13,500 bis km 39,010 welche gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren fallen, durch die Errichtung und den Betrieb des **1. Änderungsvorhabens Naturschutz**, nämlich die

- a) Neuerrichtung eines elektronischen Stellwerkes (ESTW) in Deutsch-Wagram bei km 17,616 inkl. Anpassungen Hauptkabelwege,
- b) Erweiterung der Park & Ride-Anlage an der Hst. Strasshof an der Nordbahn,
- c) Anpassungen an der bestehenden Park & Ride-Anlage Hst. Silberwald,
- d) Anpassung Pumpwerk und Verschiebung Becken L6,
- e) Anpassung Beckenform Becken 4 Bf. Deutsch-Wagram
- f) Verschiebung Becken 3 Strasshof
- g) Verschiebung Becken 4 Gänserndorf
- h) Verschiebung Becken 1 Bf. Gänserndorf
- i) Errichtung eines Wendegleises im Bahnhof Gänserndorf inkl. Neubau der Eisenbahnbrücke bei km 32,740,
- j) ökologischen Ausgleichsmaßnahmen - Aufnahme von drei neuen Maßnahmenflächen in den Maßnahmenpool und Änderung des Maßnahmentyps auf einer Teilfläche
- k) (in Teilbereichen) Anpassungen von Kabelwegen, Lärmschutzwänden, Sicherungsanlagen, Schalthäusern, Technikgebäuden und Bahnsteigen

erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.2) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die **Auflagen** des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 2021, ZI. WST1-UG-23/015-2021, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

Die **Fristen** des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 2021, ZI. WST1-UG-23/015-2021, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Naturschutzrechtliche Genehmigung

Die Änderungen des Eisenbahnvorhabens „Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt“ ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt SÜD, Landesgrenze Wien – Angern km 13,500 bis km 39,010 (1. Änderungsvorhaben Naturschutz) werden gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bewilligt.

Für die Änderungen des Eisenbahnvorhabens „Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt“ ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt SÜD, Landesgrenze Wien – Angern km 13,500 bis km 39,010 (1. Änderungsvorhaben Naturschutz) sind keine Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Artenschutz) erforderlich, da keiner der Verbotstatbestände erfüllt wird.

I.2 Vorhabensbeschreibung 1. Änderungsvorhaben Naturschutz

I.2.1 Neuerrichtung eines ESTW inkl. Anpassungen Hauptkabelwege

Das bestehende elektronische Stellwerk im Bahnhof Deutsch Wagram bei km 18,211 wird durch ein neues ESTW in Deutsch-Wagram ersetzt. Das im genehmigten Projekt bei km 17,500 vorgesehene Schalthaus inkl. der leit- und sicherungstechnischen sowie elektrotechnischen Anlagen wird mit der Projektänderung in das ESTW bei km 17,616 integriert. Die Hauptkabelwege sind entsprechend an den Standort des

ESTW angepasst worden. Bei dem ESTW handelt es sich um einen Hochbau mit folgenden Räumlichkeiten: NSP – Raum 25 m², TK – Raum 37 m², LS – Raum 68 m², Batterieraum – 29 m², Trafo – Raum 11 m² und Vorraum 5 m². Zur Versickerung von Dachflächenwässern wird eine Sickermulde angeordnet.

I.2.2 Erweiterung der Park & Ride-Anlage an der Hst. Strasshof an der Nordbahn

Die Errichtung Park & Ride-Anlage an der Haltestelle Strasshof an der Nordbahn umfasst eine Erweiterung auf der nördlichen Seite des Personendurchgangs rechts der Bahn. Dafür werden 157 PKW-Stellplätze und 19 Motorradstellplätze errichtet. Die Park & Ride-Anlage wurde bereits im Einreichprojekt Naturschutzrecht NÖ als Kontextprojekt berücksichtigt, wobei nunmehr auch eine geringfügige Ausweitung der Park & Ride-Anlage vorgesehen ist.

I.2.3 Anpassungen an der bestehenden Park & Ride-Anlage Hst. Silberwald

Im Bereich der bestehenden Park & Ride-Anlage Haltestelle Silberwald, Fläche links der Bahn und rechts der Bahn, werden aufgrund der Abstimmungen mit der Gemeinde bzw. der SFE-Detailplanung und der Änderungen beim Schalthaus km 27,119 Anpassungen erforderlich. Nördlich der Bahn werden anstelle von 2 PKW-Stellplätzen nun 4 Motorradabstellplätze errichtet und südlich der Bahn wird anstelle des Gehsteiges ein Mehrzweckstreifen errichtet sowie anstelle von 3 PKW-Stellplätzen 6 Motorradabstellplätze angeordnet.

I.2.4 Anpassung Pumpwerk und Verschiebung Becken L6

Zur Ermöglichung des Kontextprojektes Geh- und Radweg über die Landesstraße ist eine Anpassung beim Pumpwerk und eine Verschiebung der Gewässerschutzanlage der Landesstraße L6 erforderlich. Damit wird die Sohlfläche des Absatzbeckens von 33 m² auf 35 m², also um 2 m², vergrößert und die Schilffläche des angrenzenden Versickerungsbeckens von 104 m² auf 117 m², also um 13 m², vergrößert.

I.2.5 Anpassung Beckenform Becken 4 Bahnhof Deutsch-Wagram

Die Beckenform der Beckenanlage 4 beim Bahnhof Deutsch-Wagram wurde nach Detailvermessung im Zuge der Detailplanung angepasst. Die Schwelle zwischen den beiden Becken wurde verschoben, das zweite Becken etwas erweitert. Betroffen sind

wie im ursprünglichen Projekt bahnbegleitende Ruderalflächen und die bestockte Bahnböschung an der Bahn, dominiert von Robinien.

I.2.6 Verschiebung Becken 3 Strasshof

Auf Grund einer für die Detailplanung (Ausschreibungs- bzw. Ausführungsplanung) durchgeführten Detailvermessung musste das Becken 3 - zur Reduktion des erforderlichen Einschnittes für das Becken - geringfügig um ca. 2 m verschoben werden.

I.2.7 Verschiebung Becken 4 Gänserndorf

Nach der Feststellung von Altablagerungen am ursprünglichen Standort des Beckens in der Zwickelfläche zwischen der Strecke 114 (Nordbahn) an der Strecke 115 (Gänserndorf – Marchegg) soll das vorgesehene Becken an die Südseite der Strecke 115 bei km 32,2 verlegt werden.

I.2.8 Verschiebung Becken 1 Bahnhof Gänserndorf

Ein Absetz- und Versickerungsbecken in Gänserndorf nahe dem Bahnhof soll kleinräumig auf derselben Fläche an der Bahnböschung verschoben werden. Die Größe der Sohlfläche des Versickerungsbeckens verkleinert sich dabei um 1 m² (von 321 m² auf 320 m²).

I.2.9 Errichtung eines Wendegleises im Bahnhof Gänserndorf inkl. Neubau der Eisenbahnbrücke bei km 32,740,

Am Streckenast Gänserndorf-Marchegg, Strecke 115, soll ein Wendegleis gebaut werden, das über eine Feldwegüberführung der bestehenden Bahnstrecke hinweg reicht und eine Verbreiterung der betreffenden Brücke notwendig macht. Beansprucht wird die bestehende Bahnböschung, das „Strukturelement S07.132“, in diesem Bereich auf etwa 300 m Länge mit 3.034 m², davon 2.970 m² dauerhaft und 64 m² temporär.

I.2.10 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Die 1. Änderungseinreichung umfasst auch die Aufnahme von drei neuen Maßnahmenflächen in den Maßnahmenpool und die Änderung des Maßnahmentyps auf einer Teilfläche.

I.2.11 Weitere Anpassungen

Weiters erfolgen (in Teilbereichen) Anpassungen von Kabelwegen, Lärmschutzwänden, Sicherungsanlagen, Schalthäusern, Technikgebäuden und Bahnsteigen.

Für diese Projektänderungen gilt, dass keine naturschutzrechtlichen Tatbestände erfüllt werden bzw keine relevanten nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37 ff

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 24 Abs 3, § 24f und § 24g in Verbindung mit:

NÖ Naturschutzgesetz 2000 LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 41/2023, insbesondere § 7 und § 18

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 20. Oktober 2021, GZ. 2021-0.563.441, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben „Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt“ ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt SÜD (Wien-Süßenbrunn - Angern), km 11,900 bis km 39,010 die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) erteilt.

1.2 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 2021, ZI. WST1-UG-23/015-2021, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die Genehmigung für die in Niederösterreich gelegenen Projektbestandteile des Eisenbahnvorhabens „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt SÜD

(Wien-Süßenbrunn - Angern), km 11,900 bis km 39,010“ gemäß den einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 iVm dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, erteilt.

1.3 Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 13. Juni 2024, ZI. 2023-0.758.645, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die 1. Änderungsgenehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 für Projektänderungen und Projektergänzungen erteilt. Die 1. Änderungsgenehmigung sieht gegenüber den bisherigen Genehmigungen im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

1.4 Im Bundesland Wien: Errichtung einer P&R-Anlage im Bahnhof Wien Süßenbrunn mit 19 Pkw- und 18 Fahrradstellplätzen; Anpassung von Kabelwegen und Kabeltrögen; Verschiebung der Beckenanlagen 2 und 3 in Wien Süßenbrunn nach km 12,397 bzw. km 12,600; Entfall von Gleis 6b inkl. Entwässerungsanlagen in Wien Süßenbrunn; geringfügige) Adaptierungen der Ausstattung des Bahnhofs Wien Süßenbrunn; Anpassungen der Gleisbettentwässerung; Vergrößerung der Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen.

1.5 Im Bundesland Niederösterreich: Adaptierung bzw. Verschiebung von Beckenanlagen in Deutsch Wagram, Strasshof und Gänserndorf; Errichtung eines Wendegleises im Bahnhof Gänserndorf inkl. Neubau der Eisenbahnbrücke bei km 32,740; Erweiterung der P&R-Anlage in Strasshof um 7 Pkw- und 19 Motorrad- Stellplätze; Änderungen an den Eisenbahnbrücken in Deutsch Wagram, km 17,166 und Gänserndorf km, 27,093; (in Teilbereichen) Anpassungen von Kabelwegen, Lärmschutzwänden, Sicherungsanlagen, Schalthäusern, Technikgebäuden und Bahnsteigen.

1.6 Mit Schreiben vom 16. Jänner 2024 beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß UVP-G 2000 iVm NÖ NSchG 2000 für die im Antrag und den vorgelegten Projektunterlagen näher beschriebenen Änderungen des Vorhabens.

2 Beabsichtigte Änderungen

2.1 Das 1. Änderungsvorhaben Naturschutz beinhaltet die unter Spruchpunkt 1.2 beschriebenen Änderungen. Diese Projektanpassungen wurden zuvor bereits vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie - BMK auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft und wurde im Verfahren nach § 24 Abs 1 UVP-G 2000 eine Änderungsgenehmigung erteilt.

2.2 Gemäß dem vorliegenden Einreichoperat kommt es bei Berücksichtigung der im Projekt angeführten Maßnahmen bzw. den vom BMK vorgeschriebenen Auflagen zu keinen bzw. allenfalls geringfügig nachteiligen Auswirkungen auf die im NÖ NSchG bzw. in der NÖ ArtenschutzV genannten Schutzgüter. Nach Ansicht der Projektwerberin liegen somit die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vor.

3 Vorbringen Beteiligter

3.1 Parteiengehör

Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die hiezu ergangenen Naturschutzgutachten zu den Fachbereichen Biologische Vielfalt sowie Naturschutz, Landschaftsbild und Erholungswert wurden mit Schreiben vom 18. April 2024 den Parteien bzw Beteiligten des Verfahrens zur Kenntnis gebracht und ihnen die Möglichkeit geboten zum dargelegten Vorhaben bzw der Frage eines allfälligen Widerspruches zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Frage der Genehmigungsfähigkeit sowie zu den eingeholten Gutachten eine Stellungnahme abzugeben (§ 45 AVG).

3.2 Stellungnahmen zum Parteiengehör

3.2.1 Die **Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf** als mitwirkende Behörde im teil-konzentrierten Änderungsverfahren gemäß §§ 24 Abs 3 und 24g UVP-G 2000 iVm §§ 7 und 20 NÖ NSchG 2000 hat mit Schreiben vom 05. April 2024 eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz übermittelt, die wie folgt lautet:

Der Änderungsantrag und die vorgelegten Gutachten können aus naturschutzfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden.

3.2.2 Die **NÖ Umweltanwaltschaft** hat mit Schreiben vom 08. Mai 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die NÖ UA schließt sich den Schlussfolgerungen des SV Gutachten für biologische Vielfalt vom 4.4.2024 an. Es bestehen keine Einwände gegen das Änderungsvorha-

ben, sofern die vorgesehenen Maßnahmen die bereits im UVP-Änderungsverfahren festgelegt wurden eingehalten werden.

3.2.3 Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schreiben vom 17. Mai 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1. Das Gutachten des SV für Naturschutz wird zur Kenntnis genommen.*
- 2. Zum Gutachten des SV für Raumordnung und Landschaftsbild erlaubt sich die Antragstellerin zunächst den Hinweis, dass die vom SV auf den Seiten 49 f als erforderlich erachteten Auflagen, die schon im Zuge des BMK-Verfahrens von Seiten des SV für Ökologie vorgeschlagen wurden (konkret handelt es sich um ÖK02, ÖK03, ÖK04 und ÖK05), bereits Eingang in die Einreichunterlagen gefunden haben (vgl dazu die Einreichunterlagen sowie auch das Gutachten des SV für Naturschutz auf Seite 11). Für eine neuerliche Verschreibung besteht damit aus Sicht der Antragstellerin kein Anlass.*
- 3. Ebenfalls kein Raum besteht für die vom SV für Raumordnung und Landschaftsbild zusätzlich vorgeschlagene Auflage (vgl Seite 50) des Gutachtens, wonach (zusammengefasst) eine Bepflanzung des Randbereichs der P&R-Anlage in Strasshof gefordert wird. Wie auch der SV auf Seite 19f feststellt, kommt die Anlage innerhalb des Ortsbereiches zu liegen und erfüllt damit keinen Bewilligungstatbestand des NÖ NSchG; für eine Verschreibung von Auflagen besteht damit keine Rechtsgrundlage (eine Beurteilung durch die Antragstellerin hat va vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen stattgefunden).*

3.2.4 Weitere Stellungnahmen langten bei der Behörde nicht ein.

4 Erhobene Beweise

4.1 Eingeholte Gutachten

4.1.1 Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten des Sachverständigen für Biologische Vielfalt - Dr. Hans Peter Kollar und des Sachverständigen für Naturschutz, Landschaftsbild und Erholungswert - Dipl.-Ing. Hans Kordina eingeholt.

4.1.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

Widersprechen aus der jeweiligen fachlichen Sicht die Änderungen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung?

Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten? Werden insbesondere die Genehmigungskriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen eingehalten?

Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

4.1.3 In seinem Gutachten vom 04. April 2024 führte der Sachverständige Dr. Hans Peter Kollar zusammenfassend wie folgt aus:

Da die Auswirkungen der Änderungen nicht über das mit der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellte Ausmaß hinausgehen und die Änderungen auch bei den Maßnahmen berücksichtigt werden, widersprechen die Änderungen nicht dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das eingereichte Änderungsvorhaben entspricht dem Stand der Technik, es werden einschlägige Normen und Richtlinien eingehalten.

Die Änderungen entsprechen den Genehmigungskriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und den auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen, im speziellen der Naturschutzverordnung. Die Genehmigungskriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen werden eingehalten.

Das Änderungsvorhaben ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen, die bereits die im UVP-Änderungsverfahren festgelegten und in der vorliegenden Naturschutzeinreichung angeführten Maßnahmen beinhalten, sowie der ergänzten Maßnahmen jedenfalls genehmigungsfähig.

4.1.4 In seinem Gutachten vom 03. April 2024 führte der Sachverständige Dipl.-Ing. Hans Kordina zusammenfassend wie folgt aus:

Aus fachlicher Sicht kann für das Änderungsvorhaben festgestellt werden, dass die eingereichten Projektänderungen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen.

Das eingereichte Änderungsvorhaben wurde entsprechend den eisenbahntechnischen Vorgaben konzipiert und entspricht dem Stand der Technik sowie den einschlägigen Richtlinien und Normen (siehe Ausführungen Fragestellung R04). Insbesondere werden die Genehmigungskriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen eingehalten.

Das vorliegende Änderungsvorhaben, wurde auf seine Genehmigungsfähigkeit aus fachlicher Sicht geprüft. Dazu wird zu den Änderungspunkten folgendes ausgeführt:

Änderungsvorhaben 05.02 - Neuerrichtung ESTW km 17,616 inkl. Anpassungen Hauptkabelwege

Aufgrund der Situierung der von der Änderung berührten Anlagen - Gebäude und Sickermulde – auf dem Bahngelände und der begrenzten Wirkung sind in Hinblick auf das Landschaftsbild und den Erholungswert keine Auflagen erforderlich. Ein Flächenausgleich erfolgt durch die zwingende Maßnahme in der zusammenfassenden Bewertung: [.....]

Änderungsvorhaben 03.07 - Park & Ride-Anlage an der Hst. Strasshof an der Nordbahn

Bestätigt werden auch aus fachlicher Sicht, die gemäß Genehmigungsbescheid (Geschäftszahl: 2021-0.563.441, 20.10.2021) und „Zusammenfassende Bewertung zur 1. Änderungseinreichung 2022“ vom 25.08.2023 bestimmten Maßnahmen – Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungen.

[....]

Bei Anpassung des Ausgleichs der Auswirkungen dieser Projektänderung bleiben die Schlussfolgerungen aus der UVP zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich dieses Projektbestandteils also aufrecht. [...]

Zusätzlich wird eine zusätzliche Maßnahme gefordert:

Aufgrund der Auflassung des Grüngürtels und zur Erhaltung einer naturräumlichen Abgrenzung des nördlich angrenzenden Wohngebietes zur Park-&-Ride Anlage wird eine Bepflanzung des Randbereiches der Anlage gefordert, mit der eine visuelle Abschirmung der Stellplatzanlage erreicht werden soll. Die Bepflanzung hat mit schattenspendenden Bäumen zu erfolgen, die auch in der Folge einen Sichtschutz bilden.

Diese Maßnahme ist unabhängig von den bereits formulierten Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) notwendig.

Änderungsvorhaben 03.09, 02.03, 02.05, 02.06, 02.09

- 03.09 - Anpassung Park & Ride-Anlage Silberwald*
- 02.03 - Anpassung Pumpwerk und Verschiebung Becken L6*
- 02.05 - Anpassung Beckenform Becken 4 BF. Deutsch-Wagram*
- 02.06 - Verschiebung Becken 3 Strasshof*
- 02.09 - Verschiebung Becken 1 BF. Gänserndorf*

Die vorliegenden Änderungsvorhaben sind aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig.

Änderungsvorhaben 01.18, 01.19 - Wendegleis Bf. Gänserndorf inkl. Neubau Eisenbahnbrücke km 32,740

Die in dem UVE-Einreichoperat aus 2020 formulierten Gestaltungsmaßnahmen sind erforderlich umzusetzen. Weiters wurden diesbezüglich bereits in der „Zusammenfassenden Bewertung zur 1. Änderungseinreichung 2022“, 25.08.2023 Maßnahmen im Fachbereich Ökologie formuliert. Diese sind nachfolgend dargestellt. [.....]

Aus fachlicher Sicht wird die Bepflanzung des Bahndammes, an der Nordseite der Strecke 115, auf der Länge des dort vorgesehenen Wendegleises am Dammfuss für notwendig erachtet.

Änderungsvorhaben 07.01 - Ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Die angeführte Änderung der „ökologischen Ausgleichsmaßnahmen“ unterliegen in der Prüfung auf ihre Wirkungen dem Fachbereich Ökologie (Dr. Kollar) und fallen nicht in ihren Themenstellungen in die Fachbereiche Raumplanung, Orts- und Landschaftsbild. Sie finden keine weitere Behandlung im Rahmen dieses Gutachtens.

4.2 Ergänzungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten

4.2.1 Im Zuge des do. geführten Änderungsverfahrens hat das BMK auch die Umweltverträglichkeit der beantragten Änderungen geprüft und Ergänzungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt.

4.2.2 Für die 1. Änderungseinreichung gelangt das BMK in seiner zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. August 2023 zu folgender zusammenfassender Erklärung aller Fachbereiche:

4.2.3 *Für alle Fachbereiche lässt sich zusammenfassen, dass die Änderungen oder deren Maßnahmen zu keinen negativen umweltrelevanten Wirkungen führen. Die Sachverständigen bestätigen, dass keine anderen relevanten Auswirkungen zu erwarten sind als jene, die bereits im genehmigten Projekt beurteilt worden sind.*

Dies unter der Bedingung, dass die zwingenden Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog umgesetzt werden.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

5.1 Die Änderungen des Eisenbahnvorhabens „Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt“ ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt SÜD, Landesgrenze Wien – Angern km 13,500 bis km 39,010 (1. Änderungsvorhaben Naturschutz), wie sie in den Einreichunterlagen beschrieben sind, sowie die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

5.2 Die wesentlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens werden aufgrund der Änderungen kaum bzw. nur unwesentlich verändert.

5.3 Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit oder besondere Schutzgebiete und besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten ist durch die Änderung nicht zu erwarten.

6 Beweiswürdigung

6.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

6.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich zur Ausführung geplante Vorhaben beschreiben.

6.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

6.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

6.6 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

6.7 Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens wurden weder vorgebracht noch konnten solche von der Behörde festgestellt werden.

6.8 Die fachliche Beurteilung geht nun davon aus, dass die Auswirkungen der Vorhaben den gesetzlich zulässigen Rahmen nicht überschreiten.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[.....]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Verfahren, Behörde

§ 24 (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(4) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 und 3 erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren jeweils betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 24g. Sie beginnt mit Antragstellung gemäß § 24a. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 und 3 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit nach Abs. 1 und 3 endet zu dem in § 24h Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt. Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b, hat die Behörde nach Abs. 1 die in § 360 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen.

[...]

Entscheidung

§ 24f (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und*

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

[...]

Änderung vor Zuständigkeitsübergang

§ 24g (1) Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen. Die Bestimmungen über die Auflage und Kundmachung des § 24f Abs. 13 Satz 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(2) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

(3) Für Vorhaben nach den §§ 23a und 23b gilt darüber hinaus: Immissionsneutrale Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik, immissionsneutrale Änderungen der technischen Ausführung sowie Änderungen der Bauabwicklung mit irrelevanten Auswirkungen sind nicht genehmigungspflichtig, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 eingehalten werden. § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a gilt in Bezug auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen auch als eingehalten, wenn die von der Änderung betroffenen Nachbarn/Nachbarinnen dieser nachweislich zugestimmt haben. Der Projektwerber/Die Projektwerberin hat über das Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen eine im Rahmen seiner Befugnis ausgestellte Bestätigung eines Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros einzuholen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Eine Auflistung der auf Grund dieser Bestimmung vorgenommenen Änderungen ist der Fertigstellungsanzeige gemäß § 24h Abs. 1 anzufügen.

Fertigstellung, Zuständigkeitsübergang, Kontrollen

§ 24h (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist den Behörden vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörden können nach Einlangen der Anzeige gemäß Abs. 1 das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 geringfügige Abweichungen genehmigen.

(3) Mit Verkehrsfreigabe des Vorhabens geht die Zuständigkeit der Behörden nach § 24 Abs. 1 und 3 auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 24f und 24g relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über. Wurde ein Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach Abs. 2 gestellt, erfolgt der Zuständigkeitsübergang jedoch nicht vor Rechtskraft des entsprechenden Bescheides.

[...]

7.3 NÖ Naturschutzgesetz 2000

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

- 1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
- 2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
- 3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
- 4. Abgrabungen oder Anschüttungen,*
 - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,*
 - die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und*
 - durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;*
- 5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fas-*

sung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- *die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- *der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- *die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- *Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. *Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
2. *Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;*
3. *wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
4. *Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;*
5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. *den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,*
2. *den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und*
3. *die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

[...]

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. *Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;*
2. *Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;*
3. *Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie*
4. *Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.*

[...]

8 Subsumtion

8.1 Tatbestand gemäß UVP-G 2000 - Änderung vor Zuständigkeitsübergang

8.1.1 Gemäß § 24h UVP-G 2000 geht mit Verkehrsfreigabe des Vorhabens die Zuständigkeit der Behörden nach § 24 Abs 1 und 3 UVP-G 2000 auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung zuständigen Behörden über, sofern nicht ein Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach Abs 2 gestellt wurde. Diesfalls erfolgt der Zuständigkeitsübergang nicht vor Rechtskraft des entsprechenden Bescheides.

8.1.2 Mit Schreiben vom 16. Jänner 2024 beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß UVP-G 2000 iVm NÖ NSchG 2000. Eine Abnahme nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 erfolgte bis dato nicht.

8.1.3 Das gegenständliche Änderungsverfahren wurde somit vor Fertigstellung und Inbetriebnahme des Vorhabens „Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt“ ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt SÜD, Landesgrenze Wien – Angern km 13,500 bis km 39,010 durchgeführt und erfolgte noch kein Zuständigkeitsübergang. Die Zuständigkeit für die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 ist daher gegeben.

8.1.4 Die gegenständlich zur Genehmigung beantragten Änderungen zur erteilten Genehmigung stellen Änderungen dar, die nicht bloß geringfügig sind und somit dem Genehmigungsregime des § 24g UVP-G 2000 unterstehen.

8.2 Tatbestände gemäß NÖ Naturschutzgesetz

8.2.1 Da die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens „Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt“ ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt SÜD, Landesgrenze Wien – Angern km 13,500 bis km 39,010 als (wesentliche) Änderungen des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 2021, Zl. WST1-UG-23/015-2021, bewilligten Vorhabens der Modernisierung der gegenständlichen Eisenbahnstrecke als Gesamtvorhaben unter den Tatbestand der „wesentlichen Abänderung von Bauwerken, die nicht Gebäude sind“ gemäß § 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG 2000 subsumiert werden können, erfüllt das Vorhaben diesen Genehmigungstatbestand und sind die Genehmigungskriterien des § 7 Abs 2 NÖ Naturschutzgesetz zu prüfen.

8.2.2 Es sind nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Tierarten, geschützte Pflanzenarten sowie FFH-Lebensraumtypen in ihrem Vorkommensgebiet bzw. auf vom Vorhaben beanspruchten Grund betroffen. Es war daher zu prüfen, ob Verbotsstatbestände nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Artenschutz) erfüllt werden.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Allgemeines

9.1.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag gemäß § 24 Abs 3 UVP G 2000 die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, und die im § 24f vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

9.1.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen und unter Pkt 8 angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

9.1.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Ermittlungsverfahren das Vorliegen der Genehmigungskriterien der durch das Vorhaben maßgeblich angesprochenen naturschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft und festgestellt wurden, dass diese erfüllt sind.

9.2 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000

9.2.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden zur Beurteilung, ob die Genehmigungskriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 erfüllt werden, Gutachten zum Fachbereich Biologische Vielfalt von Dr. Hans Peter Kollar und zum Fachbereich Naturschutz, Landschaftsbild und Erholungswert von Dipl.-Ing. Hans Kordina eingeholt.

9.2.2 Aus den Gutachten ergibt sich jedenfalls, dass durch die Änderungen weder das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft noch die ökologische Funktionsfähigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt werden und somit die Genehmigungsfähigkeit nach § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 vorliegt.

9.2.3 Laut dem naturschutzfachlichen Gutachten von Dr. Hans Peter Kollar liegen keine Verbotstatbestände im Sinne des § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 vor.

9.2.4 Die Sachverständigen kommen in ihren Gutachten zu dem Schluss, dass das Vorhaben nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes genehmigungsfähig ist. Durch die beantragten Projektänderungen kommt es zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die nur geringfügigen Auswirkungen führen zu keiner Änderung der Bewertung im Vergleich zum bereits bewilligten Projekt.

9.2.5 Die vom Sachverständigen Dipl.-Ing. Hans Kordina aus fachlicher Sicht für unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen aus der im Auftrag des BMK erstellten zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen 1. Änderungseinreichung vom 25. August 2023 wurden zum einen bei der Erstellung der naturschutzfachlichen Einreichunterlagen bereits berücksichtigt und sind somit Projektbestandteil und wurden zwischenzeitlich auch vom BMK mit Bescheid vom 13. Juni 2024, ZI. 2023-0.758.645, vorgeschrieben. Die weiters vorgeschlagene Auflage betreffend Bepflanzung des Randbereichs der P&R-Anlage in Strasshof kann rechtlich von der Behörde nicht vorgeschrieben werden, da diesbezüglich mangels Erfüllung eines Genehmigungstatbestandes keine Rechtsgrundlage gegeben ist.

9.3 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

9.3.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 (soweit sie in die jeweilige Zuständigkeit fallen) als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

9.3.2 Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

9.3.3 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt (im Zuständigkeitsbereich gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000) als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen* verursacht werden, *jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.*

9.3.4 Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist jedenfalls, dass das nicht gegeben ist.

10 Zusammenfassung

10.1 Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner weiterhin gegebenen Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

10.2 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Abteilung Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
4. Marktgemeinde Angern an der March, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5, 2261 Angern an der March
5. Marktgemeinde Weikendorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2253 Weikendorf

6. Stadtgemeinde Gänserndorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf
7. Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 2, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf
8. Stadtgemeinde Strasshof an der Nordbahn, z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 13, 2231 Strasshof an der Nordbahn
9. Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, z.H. der Bürgermeisterin, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram
10. Gemeinde Aderklaa, z. H. des Bürgermeisters, Dorfanger 12, 2232 Aderklaa
11. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung E2, Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
zur Kenntnis (Bezug: ZI. 2023-0.758.645)

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur